



Bescheid

I. Spruch

Die Anzeige von A vom 05.06.2026 betreffend die Kanäle „allclinical (Instagram)“, abrufbar unter <https://www.instagram.com/allclinical/reels/?hl=de>, „allclinicalthinks (Instagram)“, abrufbar unter <https://www.instagram.com/allclinicalthinks/>, „allclinical (Youtube)“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@allclinical4062>, und „allclinicaltwo (TikTok)“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@allclinicaltwo>, wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages vom 16.06.2026 gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, zurückgewiesen.

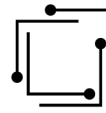
II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Eingabe vom 05.06.2026 zeigte A (in Folge: der Einschreiter), die Kanäle „allclinical (Instagram)“ abrufbar unter <https://www.instagram.com/allclinical/reels/?hl=de>, „allclinicalthinks (Instagram)“ abrufbar unter <https://www.instagram.com/allclinicalthinks/>, „allclinical (Youtube)“ abrufbar unter <https://www.youtube.com/@allclinical4062> und „allclinicaltwo (TikTok)“ abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@allclinicaltwo> als Abrufdienste bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) an.

Da die Eingabe unvollständig war und wesentliche Angaben fehlten, erteilte die KommAustria dem Einschreiter mit Schreiben vom 16.06.2026 einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG und räumte zur Erfüllung eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Mängelbehebungsauftrags ein.

Konkret wurde der Einschreiter aufgefordert, Angaben zur Auffindbarkeit und Verfügbarkeit der Videos zu machen sowie die Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises und eines Staatsbürgerschaftsnachweises vorzulegen. Darüber hinaus wurde der Einschreiter darüber informiert, dass seine Anzeige nach fruchtlosem Verlauf der gesetzten Frist gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde. Ebenso wurde der Einschreiter ersucht, binnen derselben Frist (aber ohne Androhung der Zurückweisung gemäß § 13 Abs. 3 AVG) Angaben zur Monetarisierung der Dienste und zum Datum der Tätigkeitsaufnahme zu machen. Der Mängelbehebungsauftrag wurde dem Einschreiter am 18.06.2026 nachweislich zugestellt.



Mit Eingabe vom 19.06.2026 machte der Einschreiter nähere Angaben zur Auffindbarkeit und Verfügbarkeit der Videos. Ausdrücklich verwies der Einschreiter in dieser Stellungnahme darauf, dass er auf diesem Wege sicherlich keinen Ausweis und folglich auch keinen Staatsbürgerschaftsnachweis vorlegen werde; er verlange einen „sicheren Link“ für den Upload seines Ausweises, und der Staatsbürgerschaftsnachweis sollte „dann mit dem Ausweis einsehbar sein“.

Darüber hinaus machte der Einschreiter in dieser Stellungnahme punktuelle, aber – wie von ihm ausdrücklich dargelegt – unvollständige Angaben zur Monetarisierung der Videos („Alle anderen Kooperationen sind von Privatträgern und daher nicht bei Ihnen anzeigepflichtig.“). Zur Aufnahme der Tätigkeit führte er lediglich an, er habe sein Gewerbe Ende Oktober 2024 angemeldet.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Einschreiter ist Arzt und stammt aus Berlin (er bezeichnet sich selber als „Berliner Assistenzarzt in Wien“ bzw. als „Berliner Arzt in Wien“).

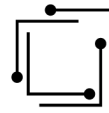
Am 05.06.2026 brachte der Einschreiter eine Anzeige der Kanäle „allclinical (Instagram)“, abrufbar unter <https://www.instagram.com/allclinical/reels/?hl=de>, „allclinicalthinks (Instagram)“, abrufbar unter <https://www.instagram.com/allclinicalthinks/>, „allclinical (Youtube)“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@allclinical4062>, und „allclinicaltwo (TikTok)“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@allclinicaltwo>, bei der KommAustria ein. Die Anzeige war unvollständig, insbesondere wurden keine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises und kein Staatsbürgerschaftsnachweis vorgelegt.

Die KommAustria forderte den Einschreiter daher mit Schreiben vom 16.06.2026 – unter Androhung von Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG – zur Behebung des genannten Mangels auf; dieses Schreiben wurde dem Einschreiter nachweislich am 18.06.2026 zugestellt.

Am 19.06.2026 langte bei der KommAustria eine Eingabe des Einschreiters ein, die jedoch nicht nur keine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises und keinen Staatsbürgerschaftsnachweis enthielt, sondern auch erkennen ließ, dass der Einschreiter Kopien dieser beiden Dokumente auf diesem Weg nicht vorlegen werde.

Eingaben können bei der KommAustria auf verschiedenen Wegen getätigt werden. Neben dem eRTR-Portal stehen u.a. etwa auch der Postweg, E-Mail oder Parteienverkehr während der Amtsstunden als Eingabemöglichkeiten offen. Derartige Informationen sind klar auf der Website der RTR-GmbH ausgewiesen (vgl. <https://www.rtr.at/rtr/Kontakt/Amtstafel.de.html>).

Auch auf anderem Wege (postalisch, E-Mail, persönlich etc.) erreichte die KommAustria bis dato keine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises oder ein Staatsbürgerschaftsnachweis des Einschreiters.



3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Inhalt der Anzeige des Einschreiters beruhen auf dessen Ausführungen in der Eingabe vom 05.06.2026 und in der Stellungnahme vom 19.06.2026.

Die Feststellungen zur Zustellung des Schreibens vom 16.06.2026 sowie dem dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist beruhen auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellung zu den Einbringungsmöglichkeiten, die auf der Website der RTR-GmbH ausgewiesen sind, ergibt sich aus der Einsicht in diese, zuletzt am 28.07.2026 (vgl. <https://www.rtr.at/rtr/Kontakt/Amtstafel.de.html>).

Die Feststellung, dass bis dato keine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises und kein Staatsbürgerschaftsnachweis des Einschreiters bei der KommAustria eingelangt ist, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellung zu Tätigkeit und Herkunft des Einschreiters ergibt sich aus der Einsicht in die beiden Kanäle <https://www.instagram.com/allclinical/reels/?hl=de> und <https://www.tiktok.com/@allclinicaltwo>, zuletzt am 28.07.2026.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

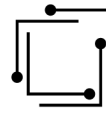
3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]“

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste



§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;

3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.“

§ 10 AMD-G lautet auszugsweise:

„Mediendienstanbieter

§ 10. (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein

[...]“

§ 13 AVG lautet auszugsweise:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten Anbringen

§ 13. (3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Antragsteller die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß

eingbracht und darf daher nicht mehr wegen Mangelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag nicht innerhalb der tatsächlich gesetzten Frist zur Gänze nach, so ist die Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG befugt, das Anbringen mit Bescheid zurückzuweisen (vgl. auch VwGH 11.06.1992, 92/06/0069; 28.04.2006, 2006/05/0010). Die nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrags ist der gänzlichen Unterlassung der Mängelbehebung gleichzusetzen (VwGH 11.06. 1992, 92/06/0069).

Da es der Anzeige vom 05.06.2026 an den gemäß § 9 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 AMD-G erforderlichen Angaben mangelte, wurde der Einschreiter mit Mängelbehebungsauftrag vom 16.06.2026, zugestellt am 18.06.2026, u.a. dazu aufgefordert, die Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises und einen Staatsbürgerschaftsnachweis vorzulegen. Der Einschreiter hat innerhalb der gesetzten Frist die Mängel seines Anbringens nicht nur nicht beseitigt, sondern in seiner Eingabe vom 19.06.2026 auch explizit klargestellt, dass er dies nicht zu tun beabsichtigt; zudem hat er diese beiden zentralen Dokumente auch nicht auf anderem Weg der Behörde vorgelegt.

Die Anzeige ist daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

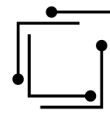
III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.478.613-4-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 28.07.2026

Kommunikationsbehörde Austria



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)